

JUGEND HILFE.



AUSZUG AUS
DEM KINDER- UND
JUGENDFÖRDERPLAN
2026 BIS 2030
(Frühe Hilfen)



Sie erreichen das Team der Frühen Hilfen

telefonisch unter 02541 / 18 – 5243 oder – 5229 oder – 5108

oder per E-Mail an fruehehilfen@kreis-coesfeld.de

Der vierte Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 ist unter Beteiligung der Freien Träger im Kreis Coesfeld entstanden und wurde durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendförderplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt für die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Fachspezifische Informationen, die von Fachkräften aus den Bereichen Schule, Bildung, Integration, Soziales und Kinder- und Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Abteilungen in den Förderplan eingebracht wurden, sind nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem wurden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2019 bis 2025 ohne explizite Kennzeichnung übernommen.

Einige Texte und Bilder wurden mit Unterstützung eines künstlichen Intelligenz-Tools erstellt.

Förderbestimmungen

Familienarbeit

Die Förderbestimmungen zur Familienarbeit sollen dazu beitragen, ein familienfreundliches Umfeld im Kreis Coesfeld zu gestalten, in dem sich Familien nach eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können.

Ziel ist es die Infrastruktur auf die Bedarfe von Familien, vorrangig jene in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen, anzupassen und Eltern sowie Kinder und Jugendliche dadurch zu stärken.

Allgemeine Fördergrundsätze und Voraussetzungen

Der Kreis Coesfeld stellt Angebote der Prävention und der Frühen Hilfen für den obigen Zweck bereit und gewährt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen Zuwendungen. Die Angebote sowie die Bestimmungen zur Förderung der Familien richten sich an alle Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Kreisjugendamt entscheidet über Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch oder bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Förderbestimmungen der Familienarbeit, die im Kinder- und Jugendförderplan 2019 bis 2025 des Kreises Coesfeld verankert sind.

Was wird gefördert?

1. Familienerholung
2. Ehrenamt in den Frühen Hilfen
3. Eltern- und Familienbildung
4. Gruppenangebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahre

Wer wird gefördert?

- ✓ Einrichtungen, Institutionen und Anbieter der Familienbildung,
- ✓ Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben und
- ✓ Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Was wird nicht gefördert?

- ✓ Ausschließlich kommerzielle Angebote,
- ✓ Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben,
- ✓ Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25 Euro beträgt,
- ✓ Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden und
- ✓ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Formalitäten der einzelnen Förderpositionen sind in den nachfolgenden Kapiteln hinterlegt und zu beachten.

- ✓ Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Serviceportal des Kreises Coesfeld abgerufen werden.
- ✓ Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- ✓ Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind unverzüglich zurückzahlen.
- ✓ Die Empfängerin / der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragstellenden?

- ✓ zur Einhaltung der Förderbestimmungen,
- ✓ zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- ✓ zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse,
- ✓ zur Auflagenerfüllung,
- ✓ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), falls nicht über den Kreis Coesfeld und
- ✓ zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

1. Familienerholung

Familienerholung und -freizeit ist die Verbindung zwischen Urlaubs- und Begegnungsangeboten. Der Familienurlaub soll dazu beitragen, durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie zu stärken und die Bindung zwischen den Familienmitgliedern zu vertiefen. Insbesondere Familien in belastenden Situationen sollen die Gelegenheit erhalten, sich vom schwierigen Familienalltag zu erholen. Unter diesen Voraussetzungen fördert der Kreis Coesfeld entsprechende Maßnahmen mit einem Zuschuss.

Was wird gefördert?

Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).

- ✓ Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.
- ✓ Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.
- ✓ Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- ✓ Eltern sowie allein-/getrennterziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder und
- ✓ junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder, die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- ✓ Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- ✓ Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.
- ✓ Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Jahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringeren Einkünften das aktuelle Einkommen. Die Jahreseinkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 30.000 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 25.000 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 5.000,00 €.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 10,00 € und 17,00 € je Tag und teilnehmender Person:

Anzahl der Kinder	Normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20% sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
2	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
3	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
4	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
5<	13,00 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €

- ✓ Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
- ✓ Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- ✓ Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

Kilometer	Fahrkostenpauschale
bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

- ✓ Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- ✓ Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist i.d.R. 3 Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid) bzw. aktuelle Belege.

2. Förderung des Ehrenamts in den Frühen Hilfen

Unter dem Motto „Informierte Eltern haben's leichter“ erhalten Eltern im Kreis Coesfeld nach der Geburt eines Kindes den Familienwegweiser. Zur Übergabe des Ordners mit vielen relevanten Informationen werden Eltern in den Kommunen einige Wochen nach der Geburt ihres Kindes von der Stadt oder Gemeinde über das Angebot informiert und gefragt, ob sie den Besuch des Willkommensdienstes durch Ehrenamtliche in Anspruch nehmen möchten oder sie melden eigeninitiativ ihr Interesse am Familienwegweiser oder einem Willkommensbesuch.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Willkommensbesuchs in den Kommunen des Kreis Coesfeld ist ein wichtiger Bestandteil der Frühen Hilfen. Die Hilfe von Ehrenamtlichen ist gesellschaftlich anerkannt und wird durch Eltern im hohen Maße akzeptiert. Durch die finanzielle Förderung in Form einer jährlichen Ehrenamtspauschale sollen die Besuchsdienste gestärkt und attraktiver gestaltet werden.

Was wird gefördert?

- ✓ Die freiwillige Tätigkeit von geschulten Ehrenamtlichen, die Besuchsdienste im Rahmen des Programmes „Informierte Eltern

haben's leichter" in den Kommunen des Kreises Coesfeld durchführen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Der Kreis Coesfeld fördert Ehrenamtliche des Besuchsdienstes mit denen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen wurde. Dazu zählen zudem eine Datenschutzvereinbarung, die Vorlage eines Führungszeugnisses (regelmäßig alle 5 Jahre) sowie (nach Möglichkeit) die Teilnahme an einer qualifizierenden Schulung zur Vorbereitung auf die Willkommensbesuche durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- ✓ Zudem müssen durch die/den Ehrenamtliche/n mindestens 3 Besuche im Jahr durchgeführt worden sein.

Wie wird gefördert?

- ✓ Die Beantragung der Ehrenamtszuschale erfolgt digital.
- ✓ Nach Antragstellung erhalten die Ehrenamtlichen einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 50€ auf das angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, i.d.R. Mitte Dezember.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der Antrag ist ab dem 01. November des jeweiligen Jahres und bis zum 14. Dezember digital einzureichen. Der Antragsvordruck ist im Serviceportal des Kreises Coesfeld abrufbar:



Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Ein formaler Nachweis über die Teilnahme an der Schulung oder die aktiv getätigten Besuche kann durch den Kreis Coesfeld oder die zuständige Kommune erfolgen und wird im Einzelfall erfragt und geprüft.

3. Eltern- und Familienbildung

In den Willkommensbesuchen des Programmes „Informierte Eltern haben's leichter" wird Eltern der Familienwegweiser des Kreises Coesfeld übergeben. Der Familienwegweiser enthält neben vielen Informationen und Kontaktdaten für Eltern mit Neugeborenen auch einen Elternbildungsgutschein. Durch diesen sollen Eltern motiviert werden vorhandene Eltern- und Familienbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Was wird gefördert?

- ✓ Die Teilnahme von Müttern und Vätern mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres an einer Maßnahme der Elternbildung, die den folgenden Förderkriterien entspricht.
- ✓ Die Elternbildungsmaßnahme muss das Ziel haben Eltern und Kind
 - psychisch oder physisch sowie sozial und emotional zu fördern oder
 - die elterliche Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken oder
 - präventiv die förderliche pädagogische Haltung von Eltern unterstützen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Eltern, Elternteile, Erziehungsberechtigte und Pflegeeltern
- ✓ mit Kindern bis zum Ende des 3. Lebensjahres,
- ✓ die an einer Eltern- oder Familienbildungsmaßnahme teilnehmen, die den genannten Förderkriterien entspricht.

Wie wird gefördert?

- ✓ Eltern, die den Familienwegweiser des Kreises Coesfeld erhalten haben, zahlen durch den Elternbildungsgutschein in Höhe von 40€ einen reduzierten Kostenbeitrag für ein Eltern- oder Familienbildungsangebot.

- ✓ Dazu reichen die Eltern den ausgefüllten Gutschein bei Anbietenden des Elternbildungsangebotes ein.
- ✓ Die Anbietenden, die den Elternbildungsgutschein des Kreises Coesfeld entgegennehmen, sind unter: www.coe.de/gut-schein einzusehen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der Elternbildungsgutschein kann zusammen mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Elternbildungsmaßnahme beim Anbietenden des Elternbildungsangebotes eingereicht werden.
- ✓ Der/die Anbietende der Elternbildungsmaßnahme kann die Kosten in Höhe von 40€ im Anschluss beim Kreisjugendamt geltend machen.
- ✓ Hierzu sendet der/die Anbietende den Gutschein bis zu 6 Monaten nach der Einlösung an das Kreisjugendamt.
- ✓ Der eingereichte Betrag wird der/dem Anbietenden auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Als Antrag auf Erstattung der 40€ der Elternbildungsmaßnahme durch den / die Anbietenden des Elternbildungsangebots gilt eine schriftliche Rechnung inkl. der eingereichten Gutscheine des Kreises Coesfeld mit den von der Familie ausgefüllten Angaben zum Kind sowie dem Einlösedatum und der Kursnummer / des Kurstitels.

Wichtig:

Voraussetzung, dass der Elternbildungsgutschein bei einer / einem Anbietenden eingelöst werden kann ist entweder die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Interessierte Anbietende können sich an das Team Frühe Hilfen wenden:

fruehehilfen@kreis-coesfeld.de

4. Sachkosten für Eltern-Kind-Cafés durch die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung des Kreises Coesfeld

Frühe Hilfen sind Angebote für Familien mit Kindern bis drei Jahre, ab der Schwangerschaft. Sie sind niedrigschwellig und richten sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen.

Sie dienen der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Versorgungskompetenz. Sie bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Ein Angebot der Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld stellt die Begleitung der Familien durch die Familienorientierte Gesundheitsbegleitung dar. Zwei Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie eine Familienhebamme bieten individuelle Unterstützung. Um den Zugang möglichst niedrigschwellig zu gestalten, werden neben dem Verzicht auf eine Antragsstellung im Kreis Coesfeld in einigen Kommunen Eltern-Kind-Cafés (Café KINDERleicht) von den Gesundheitsfachkräften angeboten. Das Angebot ist kostenlos und ohne vorherige Anmeldung i. d. R. einmal monatlich für die Familien geöffnet.

Was wird gefördert?

- ✓ Sachkosten für die Durchführung der Eltern-Kind-Cafés (Café KINDERleicht) durch die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung des Kreises Coesfeld:
 - Miete für Räumlichkeiten
 - Getränke und Verpflegung
 - Honorar für themenspezifische Referierende
 - sonstiges Material zur Durchführung

Wer wird gefördert?

- ✓ Gefördert werden die Durchführenden der Eltern-Kind-Cafés (Café KINDERleicht).

Wer wird nicht gefördert?

- ✓ Andere Elternbildungsangebote und Eltern-Kind-Cafés sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreis Coesfeld fördert in Form einer Kostenübernahme ohne Eigenanteil pro Café je Kalenderjahr für
 - Referierende maximal 300,00 €
 - Raummiete maximal 500,00€
 - Bewirtung maximal 100,00 €
 - Sonstiges Material maximal 50,00 €

Wie wird beantragt?

- ✓ Die Kosten können per Antragsvordruck mindestens 4 Wochen vor Durchführung bei den Koordinierenden der Frühen Hilfen des Kreises Coesfeld eingereicht werden.
- ✓ Dem Antrag ist ein formloser Kostenvorschlag beizufügen.
- ✓ Ausgenommen sind die Kosten für die Bewirtung. Diese sind im Nachhinein spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres einzureichen.

IMPRESSUM

KREIS COESFELD
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-0
Telefax: 02541/18-9999
info@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de

Stand: April 2026

BILDNACHWEISE

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Rechte der verwendeten Bilder und Grafiken beim Kreis Coesfeld.
Titelbild: © Halfpoint - stock.adobe.com

SOCIAL MEDIA



Facebook
@KreisCOE



Instagram
kreiscoesfeld



Youtube
Kreis Coesfeld

